



## Satzung

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Riding Gents Club“.
- (2) Der Verein soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Sobald die Eintragung bewirkt ist, führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Bildung und Ausbildung ethischer Werte und humanitären Gedankenguts, welche insbesondere ihren Ausdruck finden in wertorientierter Haltung, Stil, Lebensart und einem respektvollen Umgang miteinander und gegenüber Anderen.

Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - die Bereitstellung von Informationen in elektronischer und gedruckter Form,
    - die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Foren und Podiumsdiskussionen, insbesondere zu den Themen Humanität, Ethik und Wertesysteme,
    - die Durchführung von Veranstaltungen zur Diskussion und zum Austausch über humanitäres Gedankengut, kulturelle und gesellschaftliche Werte,
    - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu humanitären und kulturellen Themen für Interessierte,
    - das Sammeln von Spenden für humanitäre und gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge, bspw. die Prostatakrebsforschung, Suizidprävention usw.,
    - die Veranstaltung von Motorradausfahrten und ähnlichen Aktivitäten.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind Vollmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Vollmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen sein, welche die Ziele des Vereins (siehe § 2) unterstützen.

### § 4 - Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag des Interessenten durch Beschluss und Erklärung des Vorstandes.



(2) Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
  - b) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitglieder und etwaiger Tagungsbedingungen u. ä. teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterstützen.

## **§ 7 - Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge (vgl. § 8),
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Fördermittel oder
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8 - Beiträge**

- (1) Vollmitglieder engagieren sich persönlich in vielfältiger Weise - nach eigenem Ermessen - im Rahmen der Förderung des Vereins. Über dieses persönliche Engagement hinaus leisten sie einen finanziellen Beitrag, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Eine Änderung des Beitrags ist erst zum 1. Januar des Jahres wirksam, welches auf die Beschlussfassung folgt.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt wird. Die Beitragshöhe kann nach Wirtschaftskraft der entsprechend als Fördermitglieder beteiligten natürlichen Personen gestaffelt werden.
- (3) Sämtliche Beiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig, im Gründungsjahr 21 Tage nach Beitritt. Unterjährig beitretende bzw. ausscheidende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr einen zeitanteiligen Beitrag pro Mitgliedsmonat. Änderungen der Beitragshöhe ist jedem unverzüglich mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied innerhalb eines halben Jahres nach einer Beitragserhöhung aus, schuldet er lediglich (anteilig) den alten Betrag.



## **§ 9 - Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

## **§ 10 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Ende derjenigen Mitgliederversammlung, die den Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Fällt ein Mitglied des Vorstands durch dauerhafte Krankheit, Tod, Niederlegung des Amtes oder Ende der Mitgliedschaft im Verein weg, so ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, falls das Interesse des Vereins nicht diese unverzügliche Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert. Das nachgewählte Mitglied des Vorstands ist für die restliche Amtszeit des weggefallenen Mitglieds gewählt.
- (4) Die Aufgabe des Vorsitzenden ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und den Schriftverkehr mit Dritten und den Mitgliedern zu führen.
- (5) Die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden ist es, den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Die Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Finanzgeschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Kasse zu verwalten und kalenderjährlich einen Kassenabschluss zu fertigen, der die Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres und die Vermögensgegenstände sowie die Schulden, die am Ende des Berichtsjahres vorhanden ist, aufführt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erledigen ihre Aufgaben in ständiger Abstimmung untereinander. Sie vertreten und unterstützen sich wechselseitig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (9) Bei der Ausführung seiner Geschäfte kann sich der Vereinsvorstand durch hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen lassen. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Sachgebiete (z. B. die Geschäftsführung) als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden.

## **§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorsitzende lädt alle Vereinsmitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen mittels Rundschreiben ein, welches mit einfacher Post an die zuletzt bekannte Adresse zu versenden ist. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem ältesten erschienen stimmberechtigten Mitglied in der vorstehenden Reihenfolge.



- (4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand insbesondere über
  - a) Vereinsaktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) den Kassenabschluss des letzten Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfassend zuständig. Sie beschließt insbesondere über
  - a) die Neuwahl des Vorstands,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) Satzungsänderung,
  - d) Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Auflösung des Vereins.
- (6) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung ausschließlich Vollmitglieder.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es zählen die abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (9) Der Versammlungsleiter hat den Gang der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse protokollieren zu lassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Vollmitglieder dies schriftlich beantragen und in dem Antrag die Tagesordnung der gewünschten Versammlung angegeben ist. Antragsberechtigt sind sämtliche Vollmitglieder.
- (2) Ist der Vorstand insgesamt an der Wahrnehmung seiner Aufgaben dauerhaft, beispielsweise durch Krankheit, Tod oder Austritt gehindert, so ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt und verpflichtet, anstelle des Vorstands zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, um Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch mit einfacher Post an die letztbekannte Adresse des Mitglieds zu versendendes Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Versammlung für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 - Tagesordnung, Anträge**

- (1) In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern Anträge nur zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn sie mit der ursprünglichen (§§ 11, 12) oder der ergänzenden (Abs. (3)) Tagesordnung angekündigt waren. Unwesentliche Ergänzungen oder Änderungen eines angekündigten Antrags oder eine Reduzierung des angekündigten Antragsbegehrens sind noch in der Mitgliederversammlung möglich, auch als Gegen- oder Hilfsantrag.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung sollen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie in jener Tagesordnung berücksichtigt werden können, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden ist.



- (3) Anträge zur Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag, Anträge zur Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen. Ist ein Antrag in der Tagesordnung, die mit der Ladung zu der Mitgliederversammlung versandt wurde, nicht berücksichtigt, so informiert der Vorstand die Mitglieder unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Antrags gemäß S. 1 über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung.
- (4) In Bezug auf Anträge zu Satzungsänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sowie Dringlichkeitsanträge nicht möglich. Anträge zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen demzufolge gemäß Abs. 2 so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie in jener Tagesordnung berücksichtigt werden können, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden ist. Zu spät eingegangene Anträge dieser Art können bei der Mitgliederversammlung, zu der geladen wurde, nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 14 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck ausschließlich und unmittelbar auszukehren.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.08.2016 errichtet und am 20.01.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.